



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld einen Bebauungsplan Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den 01.03.2013

[Signature]
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbescheid:

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.05.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 01.03.2013

[Signature]
Bürgermeister

Planunterlagen:

Kartographische Liegendenschafts-Maßstab 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterbehörde
C: 2010 L1314

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegendenschaftsbezugs und sind die verbindlichen bebauungsplanrechtlichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig dargestellt (Stand von 14.05.2010). Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch dargestellt. Die Übergangszeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einzuweisen.

Planverfasser:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplanung.

Delmenhorst, den 06.02.2013

[Signature]
Michael Schwarz

Öffentliche Auslegung:

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und die Begründung zugestellt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.2012 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 26.11.2012 bis 26.12.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Wagenfeld, den 01.03.2013

[Signature]
Bürgermeister

Satzungsbescheid:

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wagenfeld, den 01.03.2013

[Signature]
Bürgermeister

Kartografen:

Der Kartographische Dienst für den Bebauungsplan Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am 02.12.13 im Amtsbereich für den Landkreis Diepholz Nr. 401,3 übergeben worden. Der Bebauungsplan Nr. 33 ist damit am 02.12.13 rechtsverbindlich geworden.

Wagenfeld, den 05.12.13

[Signature]
Bürgermeister

Verleihen von Vorschriften:

Inverfall eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist die Verleihen von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 02.01.15

[Signature]
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Übernahmen und Hinweise

— Straßenverkehrsfläche einer klassifizierten Straße
— Straßenverkehrsfläche einer Gemeindestraße
— Gewässer
— 110 kV-Freileitung
— Hauptgasleitung

Textliche Festsetzungen

1. Regelungsumfang

1.1 Der einfache Bebauungsplan Nr. 33 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (berufswirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen). Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufsicht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Pelztieren sowie von sonstigen Nutztieren.

1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztiere mit mehr als 1 GV.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Gemeinde Wagenfeld

Bebauungsplan Nr. 33

"Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Endfassung Datum: 6.2.2013 Maßstab: s. Maßstabsfeld Nord

Schwarz + Winkelnbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung
Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 444 02 Telefax 444 49
Post@MichaelSchwarz-Planer.de